

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die
Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023, zuletzt geändert durch Landesverordnung v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 152), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung am 30.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 3 Abs. 3 wird der Wert „90%“ durch „70%“ ersetzt.

§ 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Wert „90%“ durch „85%“ ersetzt.

§ 3

In § 4 Abs. 2 wird der Betrag „25 €“ durch die Formulierung „70% des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

§ 4

In § 8 Satz 2 wird die Formulierung „§ 6“ durch die Formulierung „§ 7“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin